

# Allgemeine Mietbedingungen der B.AU. maschinenservice Erles & Autenheimer GmbH

## § 1 Gültigkeit

1. Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der B.AU. maschinenservice Erles & Autenheimer GmbH, nachfolgend Vermieterin genannt, gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen, sowie diese allgemeinen Mietbedingungen.
2. Der Vertrag kommt zustande, wenn Mieter den Vertrag unterzeichnet. Dem steht es gleich, wenn der Mieter den Mietgegenstand tatsächlich übernimmt oder an der Baustelle angeliefert wird, ohne dass der Mieter der Anlieferung unverzüglich widerspricht.
3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Vermieterin diesen nicht widerspricht.
4. Die Angebote der Vermieterin erfolgen schriftlich und sind bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend.
5. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
6. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.

## § 2 Übergabe; Mängel

1. Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z. B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
2. Die Vermieterin hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

3. Ist der An- und/oder Abtransport durch die Vermieterin vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade- / Aufbaustelle Sorge.
4. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der Vermieterin anzuzeigen.
5. Die Vermieterin hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat der Vermieterin Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von der Vermieterin kann der Kunde die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Vermieterin trägt dann die erforderlichen Kosten. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz und außervertragliche Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Vermieterin grob fahrlässig handelt.
6. Der im Mietvertrag ausgewiesene "voraussichtliche Liefertermin" ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
7. Die Vermieterin ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und / oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Benutzung der Mietsache**

1. Der Mietgegenstand darf nur zu den vereinbarten Arbeiten und an dem vereinbarten Ort genutzt werden. Er muss sie ordnungsgemäß behandeln. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sind zu beachten.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur durch eingewiesenes und geschultes Personal bedienen zu lassen. Er haftet für Fehler bei der Bedienung durch das Personal selbst.
3. Die Mietsache ist in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
4. Der Mieter, sofern er Unternehmer i.S. v. § 14 BGB ist, hat die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von der Vermieterin bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen. Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.

5. Der Mieter hat die notwendigen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch die Vermieterin ausführen zu lassen.
6. Der Mieter hat Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von der Vermieterin vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen- und Komponenten zu beachten.
7. Der Mieter hat der Vermieterin den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin gestattet.
8. Der Mieter hat die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in diesem Zustand zurückgegeben, ist die Vermieterin berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Die Vermieterin gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
9. Die Vermieterin darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.
10. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
11. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der Vermieterin weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der Vermieterin wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.
12. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch die Vermieterin zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.
13. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der Vermieterin in Kenntnis zu setzen.

## **§ 4 Mietpreis und Zahlung**

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar.
3. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste der Vermieterin sowie die vertraglichen Vereinbarungen.
4. Sondervereinbarungen über den Mietzins verlieren bei Unterschreitung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten die Mietpreise der beim Vertragsabschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.
5. Der Mietberechnung liegt eine tägliche Schicht bis zu 9 Stunden von Montag bis Freitag zugrunde. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen sind der Vermieterin anzuzeigen.
6. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als 9 Stunden täglich, so ist ein Zuschlag von 50 % auf den täglichen Mietzins vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag von 50 % auf die Tagesmiete als vereinbart.
7. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der Vermieterin festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
8. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.
9. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich hinterlegter Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt die Abtretung an. Der Mieter verpflichtet sich, diese Abtretung auf Verlangen der Vermieterin offen zu legen.
10. Mit Gegenansprüchen, die von der Vermieterin nicht ausdrücklich anerkannt werden oder rechtskräftig festgestellt sind, ist eine Aufrechnung gegen die Mietforderung nicht zulässig.

## **§ 5 Verzug**

1. Befindet sich die Vermieterin bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter unter den in § 9 genannten Bedingungen einen Verzugsschaden nur verlangen, wenn die Vermieterin mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der

Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Vermieterin zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

2. Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.
3. Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.
4. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und / oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von der Vermieterin aus, ist die Vermieterin berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. Die Vermieterin ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. Die Vermieterin ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Mietsache zu verlangen und diese als Sicherheit an sich zu nehmen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe des Mietgegenstandes**

1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung / Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache an die Vermieterin, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag, von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche, von zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist, schriftlich kündigen.
3. Nach Beendigung der Mietzeit kann die Vermieterin die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig der Vermieterin vorher anzuzeigen.
4. Die ordnungsgemäße Rückgabe hat während der normalen Geschäftszeiten der Vermieterin so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Vermieterin in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der Vermieterin wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit

verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nach § 3 nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

5. Ist die Abholung durch die Vermieterin vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag der Vermieterin zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen - mindestens einen Monat – muss die Abholung spätestens eine Woche vor der Abholung vereinbart werden. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
6. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von der Vermieterin nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut telefonisch und./oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Abholung bestehen.
7. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand, vollgetankt und gereinigt, zurückzugeben b.z.w. den Mietgegenstand entsprechend für den Rücktransport vorzubereiten. Für den Fall, dass der Mieter seiner vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, die Kosten für die erforderliche Reinigung, Reparaturen und für den notwendigen Treibstoff zu tragen.
8. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.
9. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Vermieterin nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen der Vermieterin nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. Die Vermieterin ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und / oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

## **§ 7 Instandsetzung, ergänzender Service**

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt der Vermieterin. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt die Vermieterin, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des

vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.

4. Ergänzende Serviceleistungen der Vermieterin bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

## **§ 8 Haftung des Mieters im Schadensfall**

1. Im Schadensfall hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses aufzuklären. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist der Vermieterin ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten zu leisten.
3. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.
4. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die der Vermieterin geltend machen, wird der Mieter die Vermieterin in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.
5. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.
6. Die Vermieterin schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl ab. Der Mieter bezahlt an die Vermieterin hierfür Versicherungskosten in der im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesenen Höhe. Der im Mietvertrag angegebene Tagessatz gilt dabei jeweils pro Kalendertag.
7. Der Mieter trägt zudem in jedem Schadensfall den im Lieferschein oder Mietauftrag vereinbarten Eigenanteil. Im Gegenzug ist eine etwaige Haftung des Mieters nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen begrenzt.
8. Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung bzw. Kostentragungspflicht, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Eine Befreiung erfolgt nur gegen Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes durch den Mieter.
9. Für den Fall, dass der Mieter selbst einen Versicherungsvertrag mit einem Dritten (Versicherer) schließt, tritt der Mieter hiermit seine Rechte gegen den Versicherer an die Vermieterin zur Sicherung ihrer Forderungen ab. Die Vermieterin nimmt diese Abtretung an.

## **§ 9 Haftung der Vermieterin im Schadensfall**

1. Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden, bei grobem Verschulden der Vermieterin, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen oder falls die Vermieterin nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.
2. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden der Vermieterin vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die vorgenannten Regelungen in § 9. Der Vermieterin haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal der Vermieterin beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

## **§ 10 Kündigung**

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist sowohl für den Mieter als auch für die Vermieterin bindend und kann nicht während der Mietzeit ordentlich gekündigt werden. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Mietvertrag kann, nach Ablauf der Mindestmietzeit, mit einer Frist von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag wurde, mit einer Frist von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche wurde, mit einer Frist von einer Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart wurde, gekündigt werden.

4. Die Vermieterin kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) kündigen, wenn
  - a) der Vermieterin bekannt wird, dass der Anspruch auf die Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist;
  - b) der Mieter den Mietgegenstand oder Teile hiervon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder diesen einen Dritten zur Verfügung stellt oder weitervermietet oder an einen anderen Ort als den vereinbarten verbringt;
  - c) der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät,
  - d) über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
  - e) in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 3.
5. Die Vermieterin ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die der Vermieterin aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die der Vermieterin durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

## **§11 Versicherung und Haftungsreduzierung**

1. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden deutschen allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeugversicherung (AKB) im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu den Mindestsummen versichert.
2. Der Mieter haftet für jeden von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden am Fahrzeug.
3. Schäden von Sachen an in oder auf dem Fahrzeug sind nicht versichert.
4. Der Mieter kann seine Haftung dieser Mietbedingungen bei Abschluss des Mietvertrages gegen Zahlung eines entsprechenden Zusatzbeitrages auf eine bestimmte, im Mietvertrag schriftlich festzuhaltende Selbstbeteiligung pro Schadensfall reduzieren.
5. Die Haftungsreduzierung findet keine Anwendung, wenn der Mieter eine oder mehrere Pflichten des Mieters nicht erfüllt oder schuldhaft verletzt und wenn der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden herbeigeführt hat. Dies gilt auch, wenn der Mieter mit oder ohne Beteiligung Dritter im Schadensfall die Polizei nicht hinzugezogen hat, sodass der Vermieterin die Aufklärung des Schadensfalls genommen wird.

## **§12 Datenschutz**

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die zur Geschäftsabwicklung bekannten Daten des Mieters gespeichert werden.

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, auch bei Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts ist, für Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz der Vermieterin.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand August 2010